

## **Anliegenpapier des Deutschen Bauernverbandes zur Herbst-Agrarministerkonferenz 2026**

---

Berlin, den 21. September 2026

---

Die Tagesordnung der bevorstehenden Agrarministerkonferenz vom 23. bis zum 25. September 2026 hat eine große Themenpalette. Zu einigen wichtigen Themen möchte der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen zusammenfassen.

### **Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik**

#### **Planungssicherheit für die GAP ab 2028 schaffen (Bezug: TOP 4)**

Der DBV begrüßt, dass Bund und Länder angesichts des engen Zeitplans frühzeitig Vorarbeiten für eine mögliche nationale Umsetzung und einen Deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan (DNRPP) aufnehmen. Der Berufsstand sowie die landwirtschaftliche Praxis müssen dabei kontinuierlich, transparent und wirksam beteiligt werden.

Nationale Vorarbeiten dürfen jedoch den Ausgang der weiterhin intensiv geführten Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat nicht vorwegnehmen. Dies gilt insbesondere für das MFR-Gesamtvolumen, das GAP-Budget, die GAP-Architektur, die flächenbezogene GAP-Basiszahlung, Degression und Kappung, Farm Stewardship, Schutzpraktiken sowie die Finanzierung der ländlichen Entwicklung. Nationale Szenarien und Planungen müssen deshalb ausdrücklich unter dem Vorbehalt der abschließenden europäischen Entscheidungen stehen. Zugleich ist frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen. Soll die neue GAP am 1. Januar 2028 beginnen, müssen die wesentlichen rechtlichen, finanziellen und fachlichen Rahmenbedingungen spätestens im ersten Quartal 2027 verlässlich absehbar sein. Nur so können die Betriebe Fruchtfolgen, Aussaaten, Investitionen, Pachtentscheidungen und ihre

betriebliche Entwicklung rechtzeitig planen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, müssen EU, Bund und Länder frühzeitig einen klaren, rechtssicheren und verlässlichen Rahmen für ein oder zwei GAP-Übergangsjahre schaffen.

### **Einkommenswirksamkeit der GAP-Basiszahlung sichern (Bezug: TOP 5)**

Dem Vernehmen nach werden zwischen Bund und Ländern verschiedene Optionen zur nationalen Ausgestaltung der sogenannten „DABIS“ erörtert. Die diskutierten Ansätze betreffen unter anderem die Höhe der Grundprämie, die Förderung der ersten Hektare, Junglandwirte und Betriebsleiterinnen, einzelne Bewirtschaftungsformen sowie mögliche weitere Differenzierungen. Dem Vernehmen nach wird zugleich anerkannt, dass zusätzliche Bausteine vielfach nur begrenzte Steuerungs- und Verteilungswirkungen entfalten, gleichzeitig aber den Begründungs-, Verwaltungs-, Kontroll- und Anpassungsaufwand erhöhen.

Der DBV warnt davor, die künftige GAP-Basiszahlung zu einem kleinteiligen Umverteilungs- und Steuerungsinstrument auszubauen. Jede zusätzliche Differenzierung verringert das für die allgemeine Basiszahlung verfügbare Budget, schafft neue Abgrenzungsfragen und kann erhebliche Umverteilungswirkungen zwischen Betrieben, Regionen und Bundesländern auslösen. Haushalts- und Kofinanzierungsprobleme dürfen nicht dadurch gelöst werden, dass weitere Förderziele oder bislang eigenständige Ländermaßnahmen in die GAP-Basiszahlung verlagert werden.

### **Für die Ausgestaltung der GAP-Basiszahlung fordert der DBV:**

- **Starke GAP-Basiszahlung plus Inflationszuschlag:** Die flächenbezogene Zahlung muss das zentrale Fundament der GAP zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Einkommen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bleiben. Aus DBV-Sicht ist sie als „**Area-Based Income Support**“ beziehungsweise „**ABIS**“ statt „**DABIS**“ auszugestalten.
- **Positive Einkommenswirkung:** Ausgangspunkt muss mindestens das heutige Niveau der Basisprämie zuzüglich eines angemessenen Inflationsausgleichs sein. Das Verhältnis zwischen Prämienhöhe und Kosten der damit verbundenen Auflagen muss wirtschaftlich tragfähig bleiben.
- **Förderung aller aktiv wirtschaftenden Betriebe:** Zugang unabhängig von Betriebsgröße, Haupt- oder Nebenerwerb sowie Bewirtschaftungs- und Rechtsform. Die Umsetzung des „Aktiven Landwirts“ muss in Deutschland weiterhin einfach über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer vergleichbaren Berufsgenossenschaft möglich bleiben.

- **Keine Bedürftigkeits- und Einkommensprüfung:** Die GAP ist keine Sozialtransferpolitik. Maßgeblich müssen aktive Bewirtschaftung, unternehmerisches Risiko und landwirtschaftliche Leistung sein.
- **Keine verpflichtende Degression und Kappung:** Ebenso abzulehnen sind die gemeinsame Veranlagung verbundener Unternehmen und die strukturelle Benachteiligung größerer Familienbetriebe, Mehrfamilienunternehmen, Kooperationen, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften.
- **Erste Hektare stärken:** Weiterentwicklung der Erste-Hektare-Förderung.
- **Einfachheit statt Komplexität:** Keine unverhältnismäßigen Differenzierungen, neuen Anerkennungsverfahren, Nachweispflichten, Kontrollsysteme oder jährlichen Anpassungen mit zusätzlicher Rechtsunsicherheit.
- **Keine Überfrachtung mit anderen Förderzielen:** Spezifische Umwelt-, Klima-, Tierwohl- oder Strukturleistungen sind über geeignete eigenständige Instrumente mit verlässlicher Finanzierung und wirtschaftlich attraktiver Honorierung zu fördern.

Die Länder sollten sich geschlossen dafür einsetzen, dass die Einkommenswirksamkeit der GAP-Basiszahlung nicht durch immer neue Förderziele und Differenzierungen ausgehöhlt wird. Die Vielfalt der deutschen Agrarstrukturen muss gleichermaßen berücksichtigt werden: kleine, mittlere und größere Betriebe, Familien- und Mehrfamilienbetriebe, Haupt- und Nebenerwerb, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften sowie Ackerbau-, Grünland-, Tierhaltungs- und Sonderkulturbetriebe.

#### **Ländliche Entwicklung als eigenständige Säule der GAP erhalten (Bezug: TOP 6 und TOP 7)**

Die ländliche Entwicklung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der GAP und muss auch künftig als eigenständiges Handlungsfeld innerhalb der europäischen Agrarpolitik fortgeführt werden. Eine starke Landwirtschaft benötigt vitale ländliche Räume. Zugleich leisten Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung der Regionen.

Der DBV fordert daher, die ländliche Entwicklung einschließlich der Off-Farm-Maßnahmen wie LEADER, integrierte ländliche Entwicklung, Küsten- und Hochwasserschutz, Wissenstransfer, Innovation und Beratung dauerhaft in der GAP-Verordnung zu verankern und im DNRPP einem eigenständigen sektoralen GAP-Kapitel zuzuordnen. Diese Maßnahmen dürfen weder organisatorisch aus der GAP herausgelöst noch ausschließlich nach Verteilungssystematiken der Kohäsionspolitik finanziert werden.

Die vorrangige Forderung des DBV bleibt ein eigenständiger ELER und der Erhalt der Zwei-Säulen-Struktur. Sollte der NRPP-Ansatz dennoch weiterverfolgt werden, müssen die GAP und die ländliche Entwicklung durch ein klar abgegrenztes, eigenverantwortlich gesteuertes und auskömmlich finanziertes GAP-Kapitel abgesichert werden.

**Der DBV fordert insbesondere:**

- **Alle bisherigen GAP-Interventionen zusammenhalten:** Off-Farm-Maßnahmen, ländliche Entwicklung und LEADER müssen im sektoralen GAP-Kapitel gemeinsam geplant, programmiert und umgesetzt werden.
- **Ausreichenden Vorwegabzug sichern:** Bei der Verteilung der nicht zweckgebundenen NRPP-Mittel muss ein verbindlicher Finanzanteil für das GAP-Kapitel einschließlich der Off-Farm-Maßnahmen reserviert werden.
- **Rural Target deutlich anheben:** Ein Anteil von lediglich 10 Prozent der NRPP-Mittel wird den tatsächlichen Herausforderungen und dem Auftrag aus Artikel 174 AEUV nicht gerecht. Der DBV fordert, **mindestens 20 Prozent der nicht zweckgebundenen NRPP-Mittel** verbindlich für die ländliche Entwicklung zu reservieren.
- **Ländliche Entwicklung mit mindestens 100 Mrd. Euro EU-weit absichern:** Eine bloße Zielquote in einem allgemeinen Fonds kann einen eigenständigen und finanziell verlässlichen ELER nicht ersetzen.
- **Bestehende Kofinanzierungssätze erhalten:** Höhere nationale Eigenanteile würden Länder, Kommunen und regionale Träger erheblich belasten und wichtige Investitionen sowie regionale Initiativen gefährden. Die bisher mögliche EU-Kofinanzierung von bis zu 80 Prozent muss erhalten bleiben.
- **Klare fachliche Zuständigkeiten gewährleisten:** Verantwortung für Rural Target, Planung, Mittelverteilung und Umsetzung der ländlichen Entwicklung muss auf Bundesebene dauerhaft beim BMLEH und in den Ländern bei den zuständigen Agrarressorts liegen.
- **Gestaltungsspielräume der Länder erhalten:** Regionale Bedürfnisse müssen weiterhin durch standortangepasste Maßnahmen berücksichtigt werden können, ohne die ländliche Entwicklung einem Wettbewerb nach Haushaltskraft der Länder auszusetzen.
- **LEADER stärken:** LEADER muss als eigenständiges, finanziell verlässliches und regional gestaltetes Instrument mit vereinfachten Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren erhalten bleiben.

Dem Vernehmen nach sollen für die nationale Absicherung der Off-Farm-Maßnahmen sowohl Mittel aus dem Rural Target als auch aus einem flexiblen Frontloading herangezogen werden. Der DBV begrüßt jede verlässliche Reservierung zugunsten von Landwirtschaft und ländlichen Räumen. Sie darf jedoch weder die Forderung nach einem höheren Rural Target ersetzen noch zu einer Verrechnung unterschiedlicher Mittelzusagen führen, durch die andere agrarpolitische Instrumente geschwächt werden.

### **Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung konsequent umsetzen (Bezug: TOP 8)**

Der DBV begrüßt, dass die Themen Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung aktuell intensiv besprochen werden. Entscheidend ist jedoch, dass die Entlastung bei den landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ankommt. Eine bloße Vereinfachung innerhalb der Verwaltung genügt nicht.

#### **Aus Sicht des DBV sind insbesondere erforderlich:**

- **Konditionalitäten konsequent reduzieren** und Farm Stewardship nicht als renationalisierte Fortsetzung der bisherigen erweiterten Konditionalität ausgestalten.
- **Schutzpraktiken auf ein praxistaugliches Mindestmaß begrenzen** und in ein wirtschaftlich tragfähiges Verhältnis zur Höhe der GAP-Basiszahlung setzen.
- **Keine unbezahlten zusätzlichen Anforderungen** und keine Einführung gesellschaftlich gewünschter Zusatzleistungen ohne angemessene Finanzierung und profitable Honorierung.
- **Soziale Konditionalität aus der GAP streichen** und Doppelregelungen mit bereits bestehendem Arbeits- und Sozialrecht vermeiden.
- **Aktiven Landwirt einfach bestimmen**, ohne Einkommens-, Bedürftigkeits- oder zusätzliche Tätigkeitsprüfungen.
- **Etablierte Verwaltungs-, InVeKoS- und Kontrollstrukturen nutzen**, statt neue Governance-, Monitoring- und Prüfsysteme aufzubauen.
- **Nachweis- und Dokumentationspflichten auf das unbedingt Erforderliche reduzieren** sowie doppelte Prüfungen und Doppelsanktionen ausschließen.
- **Großzügige Toleranz-, Bagatell- und De-minimis-Regelungen** bei geringfügigen Abweichungen und Kleinstbeträgen schaffen.
- **Frühwarnung und Beratung vor Sanktionierung** sowie verhältnismäßige Kürzungen bei tatsächlich relevanten Verstößen sicherstellen.

- **Wesentliche Förderbedingungen rechtzeitig und verbindlich festlegen:** Keine jährlichen Systemänderungen und keine nachträgliche Verschärfung durch Leitlinien, Prüf- oder Anlastungspraxis.
- **DNSH nicht als zusätzliche bürokratische Prüfebene etablieren:** Bereits genehmigte oder bewährte GAP-Interventionen müssen grundsätzlich als vereinbar gelten.

Der notwendige Bürokratierückbau ist zugleich eine Voraussetzung für eine höhere Einkommenswirkung der GAP. Werden Auflagen, Nachweise und Kontrollkosten reduziert, kommt ein größerer Anteil der Förderung tatsächlich bei den Betrieben an. Bund und Länder sollten deshalb den angekündigten Systemwechsel nutzen, um nicht lediglich bestehende Bürokratie neu zu ordnen, sondern Vorgaben und Verfahren substanziell abzubauen.

## **2. EU-Angelegenheiten**

### **Naturwiederherstellungsverordnung grundlegend überarbeiten (Bezug: TOP 10)**

Mit Blick auf die rückwärtsgewandte Naturschutzpolitik der Naturwiederherstellungsverordnung und der erheblichen Auswirkungen auf den ländlichen Raum bedarf es weiterhin einer grundlegenden Überarbeitung der W-VO auf europäischer Ebene. Der DBV fordert in diesem Zusammenhang die Anwendung eines Stop-The-Clock-Mechanismus. Erfahrungen aus der Vergangenheit, z. B. bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, hegen erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit und dauerhaften Einhaltung des angekündigten Freiwilligkeitsprinzips und führen zu Verunsicherung im ländlichen Raum. Das in den vergangenen Jahren durch diverse erfolgreiche kooperative Maßnahmen gestärkte Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz droht nachhaltig geschädigt zu werden, was mit erheblichen Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz verbunden wäre. Überlegungen der Agrarminister in Richtung einer Pausierung des NWP und zur Überarbeitung der W-VO sowie zum Ausschluss von GAP-Mitteln zur Umsetzung werden von Seiten des DBV begrüßt. Der DBV fordert, auch nach einer Überarbeitung der W-VO, einen möglichen NWP keinesfalls ohne Zustimmung des Bundestages und Bundesrates zu übermitteln und erneuert die Kritik an den umfassenden Flächenkulissen und den daraus resultierenden Flächendruck für Land- und Forstwirtschaft.

## **3. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft**

### **Verlässliche Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung schaffen (Bezug: TOP 12 und 13)**

Die Nutztierhaltung schafft Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Einkommen für die Bauernfamilien und für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche. Damit leisten die Tierhalter einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Von Politik und Gesellschaft werden hohe Anforderungen an die Nutztierhaltung gestellt. Das betrifft insbesondere Änderungen bei den Haltungsverfahren. Speziell die Sauenhalter stehen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen für das Deckzentrum und den Abferkelbereich vor enormen Investitionen und brauchen hier dringend eine tragfähige Unterstützung. Im Ergebnis der ständig steigenden Herausforderungen ist in den letzten Jahren ein zunehmender Strukturwandel zu verzeichnen. Ohne deutliche, weitreichende und praxistaugliche Weichenstellungen droht ein Wegbrechen der Nutztierhaltung in Deutschland mit dramatischen Auswirkungen auf gewachsene wirtschaftliche Strukturen sowie für die Ernährungssicherheit und den Klimaschutz. Das Genehmigungsrecht ist eines der größten Bremsen für die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung. Hier bedarf es umfassender Erleichterungen in den Regelwerken sowie in der Verwaltungspraxis vor Ort. Für die Planungssicherheit sind ausreichende Übergangsfristen bei Veränderungen erforderlich. Wichtig ist die Sicherstellung eines wirksamen EU-Außenschutzes. Ebenso wie ein beherzter Abbau von Bürokratie und nationaler Sonderregelungen.

### **Praxistaugliche Rahmenbedingungen für den Tierwohlumbau schaffen (Bezug: TOP 14)**

Für den gesellschaftlich gewollten Umbau der Nutztierhaltung zu mehr Tierwohl und für eine zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland bedarf es jetzt dringendst geeigneter Rahmenbedingungen. Dem Vernehmen nach soll das Genehmigungsrecht ressortübergreifend und praxisgerechter ausgestaltet werden, was der DBV ausdrücklich begrüßt. Die Verknüpfung von Tierwohl, Immissionsschutzrecht, Umwelt- und Baurecht stellt einen wichtigen und absolut notwendigen Schritt dar, um die Zukunftsfähigkeit der Betriebe zu erhalten, eine Abwanderung der tierhaltenden Betriebe in Drittstaaten und zahlreiche Betriebsaufgaben zu verhindern. Dies muss auch in aktuelle BauGB-Novelle noch deutlich stärker berücksichtigt werden. Momentan scheitert der Tierwohlumbau an der fehlenden gesetzlichen Grundlage im BauGB. Diese ist nach aktuell gesetzlichem Stand nur für die Mastschweinehaltung möglich. Auch die fehlende Verknüpfung zwischen Bau- und Immissionsschutzrecht schränkt einen Umbau zu hin zu mehr Tierwohl erheblich ein. Die BauGB-Novelle stellt dahingehend einen ersten Schritt dar, indem eine Rechtsgrundlage im BauGB geschaffen wird. Der Entwurf lässt aber die notwendige Verknüpfung zum Immissionsschutzrecht vollständig außer Acht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Ebenfalls die deutlich über das EU-Niveau gehenden Anforderungen der TA-Luft 2021 führen zu einer weiteren Belastung auf den Betrieben. Hier ist eine Absenkung auf EU-Niveau notwendig, um Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen; unter anderem durch die Abschaffung der Pflicht zu Abluftreinigungsanlagen und Abdeckung bzw. Überdachung von Festmistanlagen. Dringend notwendig ist, dass die sich teils widersprechenden genehmigungsrechtlichen Vorgaben aus Bau-, Umwelt- und Immissionsschutzrecht kohärent und aufeinander abgestimmt ausgestaltet werden.

### **Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsperspektiven der Schweinehaltung sichern (Bezug: TOP 15)**

Zur Unterstützung der Schweinehalter in der aktuellen außerordentlichen Marktkrise fordert der DBV folgende Maßnahmen von der Bundesregierung: Es bedarf einer unbürokratischen Bereitstellung weitreichender Liquiditätshilfen. Dazu gehört eine kurzfristige Bereitstellung von staatlichen Finanzmitteln für einen erhöhten Zinsabschlag sowie eine Verlängerung der Laufzeiten (mind. 5 Jahre) in bestehenden Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Rahmen der De-Minimis-Regelungen. Ferner muss ein Beihilfe -Notifizierungsverfahren für die mittelfristige Bereitstellung von Zinszuschüssen über die De-Minimis-Regelungen hinaus eingeleitet werden. Wichtig ist auch die Nutzung der durch die Verordnung (EU) Nr. 2026/1768 eröffneten Handlungsspielräume zur Verbesserung der Liquidität landwirtschaftlicher Betriebe, sofern eine vollständige Auszahlung der GAP -Direktzahlungen weiterhin bis spätestens Dezember 2026 sichergestellt werden kann. Die erfolgreich gestartete Exportstrategie des BMLEH muss weiter vorangetrieben werden. Dringend erforderlich ist auch die Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage und Entfristung der Gewinnglättung zur Verbesserung der betrieblichen Vorsorge und besseren künftigen Abfederung von Liquiditätsschwankungen. Sofern es nicht gelingt, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vollumfänglich, europarechtskonform umzugestalten, muss es abgeschafft werden. Mit der gerade veröffentlichten EU - Nutztierstrategie hat die EU -Kommission konkrete Gesetzesvorschläge für EU -weit gültige Vorgaben für die Beendigung von Kastenständen bei Schweinen für das 2. Quartal 2027 in Aussicht gestellt. Deutschland sollte seine Übergangsfristen an die noch zu beschließenden EU-weiten Fristen anpassen. Unabhängig davon ist weiterhin die vollumfängliche Förderung von Umbaumaßnahmen in der Sauenhaltung auf die hohen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erforderlich.

### **Widerstandsfähigkeit der Betriebe gegenüber Klima- und Marktrisiken stärken (Bezug: TOP 16)**

Neben den aktuellen Krisen sind die landwirtschaftlichen Betriebe wie keine andere Branche dem Klimawandel und damit verbundenen Ernteaussfällen und volatilen Märkten ausgesetzt, was auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird. Die letzten Jahre mit extremen Gewinnschwankungen belegen dies mehr als deutlich. Das Management von Risiken in der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb die zentrale Zukunftsaufgabe und muss in der steuerlichen Gestaltung sowie bei Versicherungs- und Preisabsicherungslösungen zwingend besser berücksichtigt werden.

Zur Stärkung ihrer eigenen Risikovorsorge im Rahmen einer ausgeglichenen Besteuerung und zur Bewältigung der großen Herausforderungen muss für die landwirtschaftlichen Betriebe nun endlich die im Koalitionsvertrag vereinbarte Möglichkeit für eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage realisiert werden. Hier besteht absolut dringender Handlungsbedarf. Das hinter der Risikoausgleichsrücklage stehende Prinzip, in guten Jahren steuerbegünstigte Rücklagen bilden zu dürfen, die in schlechten Jahren zum Austarieren wetter- und marktbedingter, landwirtschaftsspezifischer Ergebnisschwankungen dienen, ist ein zielführendes Instrument für das einzelbetriebliche Risikomanagement. Mit einer Risikoausgleichsrücklage wird die Eigenkapitalbasis der Betriebe gestärkt und die Liquidität verbessert und damit zugleich der Bedarf an ad-hoc-Hilfsmaßnahmen reduziert.

Die zunehmende Häufung von Wetterextremen und zunehmende Preisschwankungen für Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöhen die Risiken für die landwirtschaftlichen Betriebe erheblich und erfordern einen deutlich stärkeren Fokus auf Klimaanpassungsstrategien und das Risikomanagement in der Landwirtschaft. Ein wichtiger Teil dabei sind Versicherungs- und Preisabsicherungslösungen und deren staatliche Flankierung. Mehrgefahrenversicherungen sind ein wirksames Instrument der betrieblichen Risikovorsorge bei Wetterextremen und werden bereits in zahlreichen Bundesländern erfolgreich angeboten. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein eigenverantwortliches betriebliches Risikomanagement durch Mehrgefahrenversicherungen durch landwirtschaftliche Betriebe regelmäßig jedoch nicht leistbar. Der DBV spricht sich deshalb dafür aus, die Förderung von Mehrgefahrenversicherungen dauerhaft in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) aufzunehmen, um bundesweit einheitliche und verlässliche Förderbedingungen zu schaffen. Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung zusätzlicher GAK-Mittel in Höhe von anfänglich mindestens 100 Mio. Euro jährlich. Über zusätzliche GAK-Mittel sollen mindestens 50 Prozent der Versicherungsprämie für alle Kulturen bei den Gefahren Spätfrost, Starkregen, Trockenheit und Sturm als Zuschuss gewährt werden. Die Förderung der Mehrgefahrenversicherung darf nicht zu Lasten bestehender GAK-Maßnahmen erfolgen. Nur durch zusätzliche Mittel kann eine breite Beteiligung der Betriebe erreicht werden. Ziel muss es dabei sein, eine breite Mehrheit der Landwirte für eine Teilnahme an Mehrgefahrenversicherungen zu gewinnen, um staatliche „Ad hoc-Hilfen“ für diese Risiken in den

nächsten Jahren grundsätzlich entbehrlich zu machen. Der DBV fordert Bund und Länder auf, zeitnah die Voraussetzungen für eine bundesweite Förderung zu schaffen und die Ausgestaltung des Fördergrundsatzes eng mit der Weiterentwicklung der Risikomanagementinstrumente in der GAP ab 2028 zu verzahnen. Den Einsatz von GAP-Mitteln, nur mit dem Ziel die nationalen Haushalte zu entlasten, lehnen wir indes ab, da dies zu Lasten anderer Risikoinstrumente geht, etwa der Basisprämie. Ziel muss ein kohärentes und praxistaugliches System der Risikoabsicherung sein, dass die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber den Folgen des Klimawandels nachhaltig stärkt.

### **Düngerecht verursachergerecht und praxistauglich weiterentwickeln (Bezug: TOP 17)**

Unter anderem das Urteil des BVerwG sowie die Beschlüsse der Frühjahr AMK machen eine Überarbeitung des Düngerechts erforderlich. Der DBV fordert, die Gelegenheit zu nutzen, um ein praxistaugliches, weniger bürokratisches und am Maßstab einer bedarfsgerechten Düngung orientiertes Düngerecht zu erreichen. Der DBV sieht in der Regionalisierung des Düngerechts mit den Varianten I und II grundsätzlich einen geeigneten Ansatz zur weiteren Diskussion mit der EU-KOM. Der DBV lehnt dabei den nur in Eckpunkten vorliegenden Ansatz des Bundeslandwirtschaftsministeriums (Variante III) als völlig inakzeptabel ab, welcher auf die Ausweisung „Roter Gebiete“ verzichtet und gleichzeitig flächendeckende Verschärfungen vorsieht auch für bisher nicht von den schärferen Auflagen betroffene Betriebe. Diese Variante sollte nicht in dem Konzept von Bund und Ländern an die EU-Kommission enthalten sein. Ebenso abgelehnt wird ein bloßes Wiedereinsetzen der Roten Gebiete ohne Ausnahmen für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe durch einen rein formalen Ersatz der AVV durch eine Gebietsausweisungsverordnung. Im Zusammenhang mit dem „Bayerischen Modell“ muss sichergestellt werden, dass hiermit nicht eine Neuauflage einer Stoffstrombilanz erfolgt und 100 % der Betriebe in eine Kontrolle und Überprüfung der Düngeplanung mit abgesenkten Düngebedarfswerten gelangen. Gefordert wird zudem ein umfassender Schutz der landwirtschaftlichen Daten. Das Modell aus Baden-Württemberg mit einem Festhalten an den Roten Gebieten mit mehr Verursachergerechtigkeit in den Roten Gebieten greift bereits einige Vorschläge des Berufsstandes zum Thema Verursachergerechtigkeit im Sinne von Befreiungsmöglichkeiten für Betriebe in Roten Gebieten und eine verbesserte Gebietsabgrenzung auf. Dieser Ansatz wurde bereits vor Jahren von der EU-KOM als grundsätzlich möglich unterstützt.

### **Handelshemmnisse abbauen und Marktzugänge stärken (Bezug: TOP 20)**

Die Vorlage der Agrarexportstrategie des BMLEH vor knapp einem Jahr war ein wichtiges Signal. Positiv zu bewerten sind die seitdem erzielten Fortschritte bei der Öffnung und Stabilisierung internationaler Absatzmärkte für deutsche Agrar- und Ernährungserzeugnisse. Angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen sowie alter und neuer Handelshemmnisse besteht jedoch weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Die Agrarexportstrategie und die identifizierten Handlungsfelder und Maßnahmen sollten nun mit konkreten Fahrplänen konsequent umgesetzt werden. Dazu gehören ein stärkerer Einsatz für Marktöffnungen, der Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse, eine wirksame Exportförderung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie ein umfassender Bürokratieabbau bei Exportverfahren. Zudem sind die Digitalisierung von Zertifizierungs- und Genehmigungsprozessen, die Stärkung der Logistik sowie die Harmonisierung von Standards im EU-Binnenmarkt wichtige Voraussetzungen für mehr Wettbewerbsfähigkeit. Ein Schwerpunkt muss auf der Lösung veterinärrechtlicher und phytosanitärer Handelshemmnisse liegen. Besondere Bedeutung kommt der Anerkennung des Regionalisierungsprinzips durch wichtige Drittstaaten, insbesondere China, zu. Pauschale Marktsperren nach Tierseuchenausbrüchen gefährden die Exportfähigkeit ganzer Wertschöpfungsketten. Die Agrarministerkonferenz sollte daher die Bundesregierung darin bestärken, die Umsetzung der Agrarexportstrategie zügig voranzutreiben und den dauerhaften Zugang zu internationalen Märkten aktiv zu sichern und zu steigern.

#### **Praxistaugliche Umsetzung von Herkunftskennzeichnung und Verpackungsvorgaben sicherstellen** **(Bezug: TOP 23)**

Der DBV unterstützt das Ziel einer verlässlichen Herkunftskennzeichnung und einer ressourcenschonenden Verpackungspolitik. Mit der ab September 2026 geltenden EmpCo-Richtlinie sowie der Umsetzung der europäischen Verpackungsvorgaben drohen jedoch erhebliche zusätzliche Belastungen insbesondere für regionale Erzeuger und Direktvermarkter. Der Berufsstand sieht die Gefahr, dass nicht zertifizierte Regionalitätsangaben künftig nur noch eingeschränkt genutzt werden können und damit bewährte regionale Vermarktungsstrukturen geschwächt werden. Gleichzeitig führen neue Registrierungs-, Nachweis- und Lizenzierungspflichten im Verpackungsrecht zu zusätzlichem bürokratischem und finanziellem Aufwand. Besonders betroffen sind kleinstrukturierte Betriebe, für die die Anforderungen häufig unverhältnismäßig sind. Der DBV setzt sich daher für rechtssichere und praxistaugliche Lösungen für regionale Herkunftsangaben, eine klare Verantwortungszuordnung im Verpackungsrecht, einen konsequenten Bürokratieabbau sowie ausreichende Übergangs- und

Abverkaufsfristen ein. Andernfalls drohen Wettbewerbsnachteile für regionale Vermarktungsstrukturen sowie zusätzliche Kosten und vermeidbare Abfälle infolge regulatorischer Vorgaben.

#### **Erzeugungssicherheit durch wirksamen Pflanzenschutz gewährleisten (Bezug: TOP 27)**

Von großer Bedeutung ist, dass die Länder mit Fragen der Wirkstoffverfügbarkeit, der Saatgutbehandlung, des Umgangs mit schwer bekämpfbaren Schadorganismen sowie der Nutzung moderner Pflanzenschutztechnik zentrale Herausforderungen der landwirtschaftlichen Praxis aufgreifen. Dies sind zentrale Themen, die für die Ertragssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit des heimischen Pflanzenbaus von unmittelbarer Bedeutung sind. Die Dringlichkeit zu handeln ist groß. Viele Betriebe stehen bereits heute unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Nach wie vor gehen bewährte Wirkstoffe und Anwendungsmöglichkeiten verloren, obwohl für wichtige Kulturen und Schadorganismen nicht rechtzeitig ausreichend wirksame Alternativen zur Verfügung stehen. Ohne eine Korrektur der Rahmenbedingungen drohen weitere Produktionsrisiken, steigende Kosten und der Verlust wirtschaftlich tragfähiger Anbauoptionen. Der DBV bittet daher, sich mit Nachdruck für eine verlässliche Verfügbarkeit wirksamer Pflanzenschutzverfahren, schnellere und praxistaugliche Zulassungs- und Genehmigungsprozesse sowie innovationsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen einzusetzen. Dies stärkt darüber hinaus die Widerstandsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gegenüber künftigen Produktions-, Markt- und Versorgungskrisen. Zugleich wäre dies in der gegenwärtig schwierigen Lage ein dringend notwendiges Signal an den Berufsstand, dass seine wirtschaftlichen Belastungen gesehen werden und die Politik bereit ist, verlässliche Zukunftsaussichten zu schaffen.

#### **4. Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft**

##### **Kooperation vor Ordnungsrecht im Naturschutz (Bezug: TOP 33)**

Naturschutz- und Klimaschutzmaßnahmen müssen kooperativ, flächenschonend und produktionsintegriert gemeinsam mit den Land- und Forstwirten umgesetzt werden. Neue Unterschutzstellungen mit Einschränkungen der Bewirtschaftung stellen keine nachhaltige Lösung beziehungsweise einen dauerhaften Konsens über die Umsetzung dieser wichtigen Zukunftsfragen dar. Die Einstufung von bestehenden Naturschutzflächen und neuen Flächenkulissen als „überragendes öffentliches Interesse“ wird als nicht akzeptable Übergewichtung des Naturschutzes gegenüber Ernährungssicherung, Versorgungssicherheit und Landnutzung angesehen. Die Unterwanderung des kooperativen Ansatzes durch ordnungsrechtliche Instrumente ist die dramatische Folge hiervon und wird

jegliche Bereitschaft der Landnutzer für freiwillige Natur- und Klimaschutzmaßnahmen beenden. Der DBV lehnt die Festsetzung neuer Flächenkulissen ab und auch die Einstufung des Naturschutzes in ein überragendes öffentliches Interesse fundamental ab. Der Deutsche Bauernverband fordert daher Bund und Länder auf, den Entwurf des Natürliche Infrastruktur Gesetzes zurückzuziehen. Zudem muss die Naturwiederherstellungsverordnung auf europäischer Ebene überarbeitet und der Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans nicht nach Brüssel versandt werden. Ohne eine verlässliche Finanzierung und einer Klärung einer Vielzahl offener Fragen sollten keine Festlegungen im Rahmen einer nationalen Umsetzung getroffen werden.

## **5. Nachhaltigkeit in der Agrar- und Ernährungswirtschaft**

### **Landwirtschaftliche Sikawildhaltung erhalten (Bezug: TOP 38)**

Die landwirtschaftliche Sikawildhaltung trägt zum Erhalt von Dauergrünland und Kulturlandschaft, zur Landschaftspflege, Biodiversität sowie zur regionalen Lebensmittelproduktion und Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Mit der Aufnahme des Sikawildes (*Cervus nippon*) in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten stehen die betroffenen Betriebe jedoch vor erheblichen Unsicherheiten. Die Tiere werden in dauerhaft eingefriedeten landwirtschaftlichen Gehegen unter kontrollierten Bedingungen gehalten. Viele Betriebe haben über Jahre erheblich in Gehegeanlagen, Tierbestände und Vermarktung investiert; eine kurzfristige Umstellung auf andere Tierarten ist vielfach weder einfach noch wirtschaftlich tragbar. Deshalb müssen die rechtlichen Möglichkeiten der EU-Verordnung ausgeschöpft und eine Ausnahmeregelung nach Artikel 9 für die kontrollierte landwirtschaftliche Sikawildhaltung verfolgt werden. Bei der Begründung des zwingenden öffentlichen Interesses sind insbesondere Grünlanderhalt, Landschaftspflege, Biodiversität, regionale Lebensmittelproduktion und Wertschöpfung zu berücksichtigen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung brauchen die Betriebe Planungssicherheit und eine praxistaugliche Übergangslösung.

## **6. Ländliche Entwicklung**

### **GAK und ländliche Entwicklung als tragende Säulen der Heimat-Agenda sichern (Bezug: TOP 40)**

Der DBV begrüßt die Vorlage einer Heimat-Agenda des BMLEH. Die Landwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerte Agrar- und Ernährungswirtschaft sind in vielen Regionen das wirtschaftliche Rückgrat des ländlichen Raums. Positiv hervorzuheben sind daher die Schwerpunkte auf der Stärkung der regionalen Wirtschaft, besseren Exportchancen für heimische Agrarprodukte und dem Abbau bürokratischer

Belastungen für Betriebe. Der DBV fordert Bund und Länder auf, die Heimat-Agenda mit konkreten Maßnahmen, klaren Zuständigkeiten und einer verlässlichen Finanzierung zu unterlegen. Der Erfolg der Heimatpolitik wird sich daran messen lassen, ob die wirtschaftlichen Grundlagen ländlicher Räume gestärkt, Investitionen erleichtert und spürbare Verbesserungen bei Infrastruktur, Daseinsvorsorge, regionaler Wertschöpfung und Lebensqualität erreicht werden. Aus Sicht des DBV müssen die GAK sowie die Ländliche Entwicklung innerhalb der GAP die tragenden Förderinstrumente der Heimat-Agenda bilden. Wer die ländlichen Räume stärken will, darf die dafür notwendigen Förderinstrumente nicht schwächen. Kürzungen bei der GAK und der Ländlichen Entwicklung stehen im Widerspruch zum Anspruch, attraktive Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsorte in allen Regionen Deutschlands zu erhalten und weiterzuentwickeln.

## **6. Bioenergie und Wachsende Rohstoffe**

### **Erneuerbare Kraftstoffe für die Land- und Forstwirtschaft voranbringen (Bezug: TOP 55)**

Die aktuell hohen Energie- und Kraftstoffkosten verdeutlichen einmal mehr, wie wichtig verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Alternativen zum fossilen Diesel für die Land- und Forstwirtschaft sind. Erneuerbare Kraftstoffe können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Abhängigkeit von volatilen Energiemärkten und Kraftstoffimporten zu verringern, regionale Wertschöpfung zu stärken und den Betrieben zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen. Gerade für viele landwirtschaftliche Anwendungen werden flüssige Kraftstoffe auch auf absehbare Zeit unverzichtbar bleiben. Die Möglichkeit, einen größeren Teil des Energiebedarfs aus heimischen Rohstoffen und Wertschöpfungsketten zu decken, gewinnt vor dem Hintergrund geopolitischer Unsicherheiten zusätzlich an Bedeutung. Umso wichtiger ist es, jetzt die Voraussetzungen für einen breiteren Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe zu schaffen. Wer heute Investitionshemmnisse abbaut und verlässliche Rahmenbedingungen schafft, stärkt die Widerstandsfähigkeit der heimischen Land- und Forstwirtschaft gegenüber künftigen Energiepreis-, Import- und Versorgungskrisen. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage vieler Betriebe wäre dies zugleich ein wichtiges Signal, dass die Politik konkrete Schritte unternimmt, um die Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft nachhaltig zu stärken.

### **Verlässliche Rahmenbedingungen für Bioenergie und erneuerbare Energien schaffen (Bezug: TOP 56)**

Erneuerbare Energien, insbesondere Bioenergie, leisten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen und heimischen Energieversorgung und halten die Wertschöpfung im ländlichen Raum. Voraussetzung dafür sind Rahmenbedingungen, die Investitionen ermöglichen, bestehende Erzeugungskapazitäten sichern und die unternehmerische Handlungsfreiheit der Betriebe erhalten. Der aktuelle EEG 2027 Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht. Der DBV bittet die AMK, sich für eine praxisgerechte Überarbeitung der EEG-Novelle 2027 einzusetzen. Erforderlich sind verlässliche Perspektiven für Biogas- und Biomethananlagen, ausreichend ausgestaltete Ausschreibungsvolumina, wirtschaftlich tragfähige Förderbedingungen sowie die Absicherung bestehender Erzeugungskapazitäten. Um es konkret bedeutet dies das Ausschreibungsvolumen zu verdoppeln, den Flexzuschlag auf 150 €/kW anzuheben und den Maisdeckel zu streichen.

Ebenso weitere erneuerbare Energiequellen wie Agri-PV, Dachanlagen und Windkraftanlagen leisten insbesondere im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung und zur Teilhabe an der Energiewende. Auch diese drohen nun ins Stocken zu geraten. Die Regelungen im EEG 2027 (Förder-Aus für Dachanlagen, Windmietdeckel, Senkung des Agri-PV-Bonus) erschweren die Finanzierung der Anlagen erheblich. Nur mit verlässlichen Rahmenbedingungen können landwirtschaftliche Betriebe ihre Rolle als Energieerzeuger weiterhin wahrnehmen und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Wertschöpfung im ländlichen Raum und zum Klimaschutz leisten.